

BUCHBESPRECHUNGEN

Karl Albrecht Schachtschneider (Hrsg.)

Rechtsfragen der Weltwirtschaft

Schriftenreihe Rechtsfragen der Globalisierung, Band 1

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 514 S., € 78,00

Der erste Band einer neuen Schriftenreihe will mit sieben Abhandlungen von sechs Autoren, einige davon Mitarbeiter des ebenfalls für einen Beitrag verantwortlich zeichnenden Herausgebers, den „rechtswissenschaftlichen Diskurs der Weltwirtschaft“ befruchten; nicht ganz von ungefähr zählt denn neben I. Kant und U. Beck auch J. Habermas zu den häufig zitierten Wissenschaftlern. Das gesamte Werk durchzieht mehr oder weniger stark ein bereits im Vorwort formulierter ethischer Anspruch, der einen Welt „um des Friedens willen ein Recht (zu) geben, das allen Menschen ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ermöglicht, wie es Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ... „verheißt“ (S. 7 f.). Im Vorwort skizziert *Schachtschneider* die wesentliche Thematik der einzelnen Beiträge gerade unter dieser Prämisse.

Recht knapp fällt die Studie *W. Hankels* über den „langen Weg zum monetären Völkerrecht“ aus; vieles davon ist freilich schon in früheren Arbeiten dieses Autors enthalten, vor allem auch die Forderung nach einem erneuerten, institutionalisierten Weltwährungssystem, bei dem jedoch die Rolle der Weltbank eher im Dunkeln bleibt, wie überhaupt der gesamte Band von den Internationalen Finanzinstitutionen im wesentlichen nur den IWF erörtert. Freilich ist in der gesamten deutschsprachigen Literatur vom Plan und Bau einer „internationalen Finanzarchitektur“ und den hieran beteiligten Einrichtungen viel zu selten die Rede. *Siebold* greift aus der existierenden Weltwirtschaftsordnung die des „internationalen Handels“ heraus und erläutert GATT und GATS, nicht hingegen auch TRIPS (S. 90 Fn. 225) als zentrale Pfeiler der ebenfalls näher beschriebenen World Trade Organization; ausgeblendet wird die Frage nach ergänzenden „Schutzordnungen für Umwelt und soziale Standards“ (S. 48). Der Rolle der Entwicklungsländer, etwa nach Abschn. 4 des GATT, schenkt sie zwar nicht primär, aber doch wiederholt Beachtung (S. 60, 85 etc.). *Siebold* steuert ferner eine „Fall“-Studie zur EG-Bananenmarktordnung bei, als einem (typischen?) Beispiel für das „schwierige Verhältnis von europäischem Gemeinschafts- und Völkervertragsrecht“ (S. 211). Zur brisanten Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts in den Rechtsordnungen der EG bzw. von deren Mitgliedern erachtet sie die Anerkennung dieser Wirkung als eine Frage des internen Rechts (S. 250). Zuvor befaßt sich *Emmerich-Fritsche* weit ausholend mit Recht und Zwang im Völker-, insbesondere im Welthandelsrecht und geht dabei näher auf das Streitbeilegungsverfahren der WTO ein, dessen Grundkonzeption sie zwar nicht verwirft, jedoch für im Sinne stärkerer Vergericht-

lichung für verbesserungsbedürftig ansieht (S. 192 f.). Nicht zu Unrecht werden auch Durchsetzungsdefizite beklagt. Am Schluß des Beitrags weist *Emmerich-Fritsche* auf diverse WTO-Bestimmungen hin, z.B. Art. XX Abs. 2 des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, welche eine unmittelbare Anwendbarkeit ausdrücklich anordnen und so „die Durchsetzungskraft und die weltrechtlichen Elemente des Welthandelsrechts“ forcieren (S. 209). Der Herausgeber selbst wendet sich „Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit“ zu und versucht, sein „republikanisches“ Gemeinschaftsmodell (zuweilen fast schon im Tonfall eines Predigers) auf dieses Problemfeld anzuwenden. Im Kern seiner Erwägungen steht eine sowohl nach deutschem als auch nach europäischem Verfassungsrecht zu gewährleistende „marktliche Sozialwirtschaft“ (S. 292 u.ö.), in der (auch und gerade „multinationalen“) Unternehmen eine dem Gemeinwohl dienende Funktion zukomme (S. 321, 324). In der (leider empirisch wenig belegten) Bestandsaufnahme hält *Schachtschneider* freilich fest: „Die Globalisierung der Kapitalverwertung ist der vorerst erfolgreiche Weg der Ausbeutung der Völker und der Unterwerfung der Staaten“ (S. 302), und er bleibt die Antwort darauf schuldig, wie die „res publica“ zur „res populi“ (res omnium? res humana?) werden solle (S. 327). Der „Nürnberger Schule“ *H. Steinmanns* verpflichtet ist *Scherrer*, der „Unternehmensethik“ auf die internationale Ebene bzw. den Prozeß der Globalisierung bezieht und multinationale Unternehmungen (ähnlich wie *Schachtschneider*) „als Mittler zwischen privater Freiheit und öffentlichem Interesse“ begreift; *Kofi Annan* zitierend, appelliert er an diese „politischen Akteure“ (S. 346, 354), nicht bloß „global players“, sondern „global citizens“ zu werden (S. 357). Den Band beschließt eine detaillierte, informative Abhandlung von *Wartha* zum – bis auf weiteres gescheiterten – Multilateral Agreement on Investment, das über mehrere Jahre hinweg in der durch frühere Arbeiten hierzu prädestinierten OECD verhandelt wurde; eine Fortführung im Rahmen der WTO erscheint, wie vermerkt wird, auf der Grundlage der Ministerkonferenz von Doha 2001 durchaus naheliegend. Der Autor zeigt hier nachdrücklich die ungewöhnliche Spannweite dieses Vorhabens, insbesondere den breiten sachlichen Anwendungsbereich und die Einbeziehung auch der Zulassungsphase auf (S. 381 ff.); auch die Verknüpfung mit der WTO (GATS, TRIMS; S. 362, 376, 407 f.) und – weniger – mit dem IMF (S. 409) wird angesprochen. *Wartha* insistiert auf die angesichts von Vorgehensweise beim und Inhalten des MAI drohende Erosion der Stellung nationaler Parlamente (S. 422 f., 427), listet unklar gebliebene Bestimmungen auf (S. 429) und hebt in seinen „Schlußworten“ (S. 430 ff.) als wichtiges Ziel hervor, „über stabile ökonomische Verhältnisse auch stabile Demokratien zu erhalten“ (S. 432).

Literaturverzeichnisse zu jedem Beitrag finden sich am Ende des Bandes, der dann mit einem recht ausführlichen, jedoch nicht eingehend genug gegliederten Sachregister schließt.

Zu wünschen ist, daß in der neuen Reihe weitere, zunächst ausgesparte Rechtsfragen der Weltwirtschaft – wie z.B. die Arbeitsmigration – aufgegriffen werden. Denn wenn auch im Einzelnen noch der eine oder andere Mangel zu konstatieren ist – so ist auf S. 67 der US-Senat, nicht der Kongreß gemeint, Art. 24 Abs. 3 GG spricht von „Vereinbarungen“, nicht

von „Vereinigungen“ (S. 148), auf S. 183 wird noch die Maastricht-Fassung des EGV angeführt, „Jurisdiktion“ (S. 330) steht für „Judikative“; auch wäre bei Investor-Staat-Klageverfahren (S. 399 ff.) zumindest ein Hinweis auf ICSID nötig gewesen –, so ist eine konstruktive Kritik an den „sozialen und ökologischen Rückständen der globalen Integration“ (S. 5) dringend nötig und sollte auch die Rechtswissenschaft die vor allem von diversen *non-governmental organizations* artikulierten Einwände und Konzepte ernst nehmen als bisher und sich der „globalen Verantwortung der Rechtslehre“ (S. 8) stellen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Christoph T. Feddersen

Der *ordre public* in der WTO

Auslegung und Bedeutung des Art. XX lit. a) GATT im Rahmen der WTO-Streitbeilegung. Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 33 Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 368 S., € 86,00

Immer mehr erweist sich die Frage, wie weit das Recht der Welthandelsorganisation mitgliedstaatliche Souveränität im Hinblick auf Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung beschränkt, als ein Kernproblem des internationalen Rechts, weil zum einen nur im Rahmen der WTO eine funktionierende zwischenstaatliche Streitbeilegung besteht, zum anderen ein Demokratiedefizit in diesem Kontext noch stärker fühlbar wird als im Rahmen der Europäischen Union. Daher gewinnt eine methodisch saubere und rechtspolitisch akzeptable Interpretation des Verhältnisses der völkervertraglichen (Grund-)Regeln und Bindungen zu den im WTO-Recht selbst normierten allgemeinen und speziellen Ausnahmen an Bedeutung, nicht zuletzt in den Fällen, in denen weder das „alte“ GATT- noch – bislang – das (verstärkt rechtsförmliche und normorientierte) WTO „*dispute settlement*“ mit einer Klärung befaßt wurde. Feddersen konstatiert eingangs (S. 23 f.), die Rechtsordnung der WTO eröffne einem einzelnen WTO-Mitglied „nur wenige Möglichkeiten (...), im Einzelfall nationalstaatlichen Sachverhalten Vorrang einzuräumen, ohne dabei die ‚Inter-Nationalität‘ der WTO in Frage zu stellen“; aus den „gleichsam dezentral“ – in GATS, TRIPS und GATT – verortet(en)“ bereichsspezifischen Ausprägungen des insoweit einen „prominenten Rang“ einnehmenden *ordre public* greift er die bis dato kaum eingehender erörterte Vorschrift des Art. XX lit. a) GATT zum Warenverkehr heraus, um eine Lücke der Forschung zu schließen.

Zwischen Einleitung und (abschließender) Zusammenfassung der Ergebnisse, der in einem Anhang noch eine synoptisch angelegte Genese des Art. XX GATT folgt, finden sich drei unterschiedlich umfangreiche Kapitel. Zunächst nimmt Feddersen eher kurz zur „Notwendigkeit eines *ordre public*-Vorbehalts in der WTO“ Stellung; er skizziert die Evolution